

Recht der Internationalen Wirtschaft

12 | 2021

Betriebs-Berater International

1.12.2021 | 67. Jg.
Seiten 777–852

DIE ERSTE SEITE

Professor Dr. Hans-Patrick Schroeder

Beratungsgeheimnis v. Dissenting Opinion – ein gefährlicher Irrweg für die Schiedsgerichtsbarkeit

AUFSÄTZE

Professor Dr. Rolf Wagner

Neue deutsche Arrestvollziehungsfrist und justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen | 777

Dr. Stephan v. Marschall

Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung von ICSID-Schiedssprüchen in Deutschland | 785

Michael Lorenz, Till Morstadt und Alexander Tsyganov

Zustellung deutscher Gerichtsdokumente und Vollstreckung deutscher Titel in Thailand | 794

LÄNDERREPORTE

Dr. Christina Griebeler und Philipp Uhl

Länderreport Schweden | 801

Dr. Gökçe Uzar Schüller

Länderreport Türkei | 804

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Anwendungsbereich der EuGVVO – Zulässigkeit von einstweiligen Sicherungsmaßnahmen gegen staatliche Einrichtungen | 808

EuGH: Unzulässigkeit auch von ad hoc-Schiedsverfahren in Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Investor eines Mitgliedstaates und einem anderen Mitgliedstaat | 813

EuGH: Vorlagepflicht an den EuGH – rechtliche Voraussetzungen und Vorlageermessen der nationalen Gerichte | 818

OLG München: Englische Ltd. mit Verwaltungssitz in Deutschland – Verlust der Eigenschaft als Kapitalgesellschaft nach vollzogenem Brexit | 839

RIW-Kommentar von **Professor Dr. Rainer Haussmann** | 841

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

BFH: Aktienzuteilung durch EU-Kapitalgesellschaft – Nachweis einer Einlagenrückgewähr und Vereinbarkeit mit EU-Recht | 849

kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten in Frage kommen, wurde nun durch eine Änderung der Verordnung über bestimmte Treibhausgasemissionen (*Förordningen (2020:1180) om vissa utsläpp av växthusgaser*) eine klare Grundlage für die Ablehnung von Anträgen auf kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für die schwedische Umweltschutzbehörde (*Naturvårdsverket*) geschaffen.

6. Justiz

Seit dem 1. 1. 2021 können Klageschriften, Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids und auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei schwedischen Gerichten ebenso rein digital gestellt werden wie Anträge auf Adoption, Scheidung oder Namensänderung oder auch Anträge betreffend bestimmte markenrechtliche Vorgänge. Auch eine Prozessvollmacht kann nunmehr digital erteilt werden. Im Zuge der Nutzung dieses neuen digitalen Dienstes der schwedischen Gerichte, der zu kürzeren Bearbeitungszeiten und einem besseren Service für die Bürger sowie zu einer Arbeitserleichterung für schwedische Anwälte (*advokater*) und andere Bevollmächtigte führen soll, sind mit dem Einreichen der Unterlagen auch anfallende Gerichtsgebühren sofort zu entrichten. Voraussetzung für die Nutzung dieses neuen digitalen Dienstes ist eine sog. e-Legitimation, also ein digitaler Identitätsnachweis mit 2-Faktor-Authentifizierung, wie bspw. die in Schweden weit verbreitete Bank-ID.

7. Wettbewerbsrecht

Zum 1. 3. 2021 wurden Bestimmungen in das Wettbewerbsgesetz (*Konkurrenslagen*) eingeführt, die die Reihenfolge der Rechtsmittel bei wettbewerbsrechtlichen Schadensersatzklagen ändern. Damit soll die Wirksamkeit der Durchsetzung der Wettbewerbsregeln durch die Wettbewerbsbehörde verbessert werden. Anstelle des Patent- und Marktgerichts wird nun die Wettbewerbsbehörde (*Konkurrensverket*) die erste Instanz sein, die über Wettbewerbsschäden entscheidet. Gegen die Entscheidung der Wettbewerbsbehörde kann dann vor den ordentlichen Gerichten Klage erhoben werden.

III. Wirtschaftliche Bewertung und Ausblick

Nach dem Sommer wurde die Corona-Pandemie für beendet erklärt, als alle Restriktionen und offiziellen Empfehlungen

zum 1. 10. 2021 aufgehoben wurden. Viele Unternehmen haben indes angekündigt, jedenfalls bis zum Jahresende 2021 verschiedene Arbeitsmodelle zu testen, um im neuen Jahr daraus Schlüsse zu ziehen und Strategien für die künftige Arbeitswelt festzulegen. In Umfragen äußerte sich die Mehrheit der Arbeitnehmer in Schweden, ähnlich wie in Deutschland, mit dem Wunsch nach Hybridmodellen, also einer Kombination aus Remote-Arbeiten und Bürotagen, und die meisten Unternehmen bereiten sich derzeit auf ein dauerhaft flexibles System vor. Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit sich diese Entwicklung auf die schwedische Wirtschaftskraft auswirkt. Experten gehen für das Gesamtjahr 2021 jedenfalls von einem Wirtschaftswachstum von etwa 4% aus.

Das aktuelle Hin-und-Her der Regierung und der damit einhergehende Verlust an Wählervertrauen macht seriöse Prognosen indes nahezu unmöglich, vor allem, da die Spitzenkandidatin oder der Spitzenkandidat der Sozialdemokraten und Nachfolgerin/Nachfolger *Löfvens* als Parteivorsitzende/Parteivorsitzender noch nicht feststeht, auch wenn die aktuelle Finanzministerin *Magdalena Andersson* bei Redaktionsschluss als Favoritin gilt. Fest steht allerdings, dass das Jahr 2022 neben den weiteren Folgen der Pandemie vor allem durch den anstehenden Wahlkampf und die Wahl im Herbst geprägt werden dürfte.



Dr. Christina Griebeler, M.I.C.L.

Rechtsanwältin und Advokat (Schweden); Partner der kalkan Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Frankfurt a. M., die 2016 die Tätigkeit der deutschen Niederlassung einer skandinavischen Großkanzlei übernommen hat und seitdem eigenständig fortführt. Schwerpunkte ihrer Beratungstätigkeit bilden neben dem Bank- und Finanzierungsrecht das Insolvenzrecht sowie das allgemeine internationale Wirtschaftsrecht, insbesondere im deutsch-schwedischen Rechtsverkehr.



Philipp Uhl

Rechtsanwalt bei der kalkan Rechtsanwalts-gesellschaft mbH mit Schwerpunkt im deutsch-schwedischen Rechtsverkehr, insbesondere in den Bereichen M&A sowie Bank- und Finanzierungsrecht.

Dr. Gökçe Uzar Schüller, Avukat, Frankfurt a. M.

Länderreport Türkei

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Während die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie andauern, standen in dieser Zeit, in der man sich an die „neue Normalität“ zu gewöhnen versucht hat, die Wirtschaftskrise, das Flüchtlingsproblem und die Waldbrände im Vordergrund der türkischen Agenda 2021.

Nach Angaben des türkischen Statistikinstituts (TÜİK) ist die türkische Wirtschaft im zweiten Quartal 2021 um 21,7% gewachsen – die höchste Wachstumsrate seit 1999. Die türkische Lira befindet sich jedoch im Sinkflug, die Arbeitslo-

sigkeit auf Rekordhoch. Die gestiegenen Preise für Grundnahrungsmittel sind für die Bevölkerung schon seit Langem eine große Belastung.

Nach der erneuten Machtübernahme der Taliban in Afghanistan ist eine neue „Flüchtlingskrise“ entstanden. In türkischen Städten an der iranischen Grenze legt die Polizei vermehrt ihr Augenmerk auf das illegale Schleusen von Migranten. Die Türkei hat 3,7 Mio. syrische Flüchtlinge und rund 300 000 afghanische Flüchtlinge aufgenommen und ist damit das größte Aufnahmeland für Flüchtlinge der Welt.

Ferner hat das türkische Parlament die Einsätze des Militärs in Syrien, im Irak und im Libanon erneut verlängert. Die Abgeordneten stimmten für eine Fortsetzung bis Oktober 2023.

Im Sommer 2021 hat die Türkei die größte Waldbrand-saison ihrer Geschichte erlebt. Bei den Bränden in vielen Städten, insbesondere in Marmaris, Manavgat und Bodrum, kamen 8 Menschen ums Leben, hunderttausende Hektar Waldfläche wurden vernichtet und tausende Tiere starben. Das türkische Ministerium für Forstwirtschaft und die TEMA-Stiftung für den Naturschutz planen nach den Löscharbeiten ein großangelegtes Aufforstungsprojekt. Die Behörden begannen schnell damit, die verbrannten Flächen wieder zu begrünen und den Boden zu verbessern. Viele Umwelt-Experten in der Türkei kritisieren jedoch, dass die Aufforstung der Bäume keine endgültige Lösung darstelle.

II. Wesentliche Gesetzgebungsmaßnahmen und rechtliche Entwicklungen

1. Auswirkungen von Corona

Hier sind die wichtigsten Gesetze und Änderungen:

a) *Beschränkung der Gewinnausschüttung bei Kapitalgesellschaften beendet*

Um die negativen Auswirkungen von Covid-19 auf die Liquidität von türkischen Unternehmen einzudämmen und eine mögliche, nicht vorhersehbare Zahlungsunfähigkeit der Unternehmen zu vermeiden, wurde mit dem Gesetz Nr. 7244 dem türkischen Handelsgesetzbuch (türk. HGB) ein Übergangs-Art. 13 hinzugefügt. Dieser sah in Bezug auf Kapitalgesellschaften vor, dass Gewinne aus vorherigen Jahren und ungebundene Rücklagen nicht ausgeschüttet werden durften.

Da der Übergangs-Art. 13 die Befugnis des Präsidenten zur Verlängerung der Beschränkungen um nur drei Monate erweiterte, war eine erneute Verlängerung nach dem 31. 12. 2020 ohne eine Änderung dieses Art. durch das Parlament nicht möglich.

Eine solche Änderung ist nicht erfolgt. Die Beschränkungen der Gewinnausschüttung bei Kapitalgesellschaften wurden daher zum 1. 1. 2021 aufgehoben. Ab dem 1. 1. 2021 ist es nun Kapitalgesellschaften möglich, Gewinne aus vorherigen Jahren und ungebundene Rücklagen auszuschütten und den Vorstand zur Ausschüttung von Gewinnvorschüssen zu ermächtigen.

b) *Kündigungsverbot und unbezahlte Freistellung zum 1. 7. 2021 beendet*

Im Rahmen der aufgrund von COVID-19 ergriffenen Maßnahmen wurde den Arbeitgebern mit Wirkung vom 17. 4. 2020 eine einseitige Kündigung untersagt. Mit dem gleichen Gesetz hat man den Arbeitgebern die Möglichkeit gegeben, ihre Arbeitnehmer bis zu drei Monate vollständig oder teilweise zu beurlauben und keinen Lohn zu zahlen. Mit einem weiteren Gesetz im Jahr 2020 (Gesetz Nr. 7252 v. 29. 8. 2020) wurde der Präsident ermächtigt, das Kündigungsverbot und die unbezahlte Freistellung bis zum 30. 6. 2021 zu verlängern.

Tatsächlich wurden das Kündigungsverbot und die unbezahlten Urlaubszeiten per Präsidialdekret Nr. 3930 bis zum

30. 6. 2021 verlängert. Seit dem 1. 7. 2021 gelten das Kündigungsverbot und die unbezahlte Freistellung nicht mehr.

c) *Verordnung über die Heimarbeit (Home-office)*

Die Verordnung über die Heimarbeit wurde am 10. 3. 2021 im Amtsblatt Nr. 31419 veröffentlicht und ist damit in Kraft treten. Da sich durch die COVID-19-Pandemie in der Türkei die Praxis der Heimarbeit weit verbreitet hat, sollten durch diese Verordnung einige Unklarheiten zu den Grundsätzen der Heimarbeit beseitigt werden.

Gemäß der Verordnung werden Arbeitsverträge über Heimarbeit schriftlich abgeschlossen. Der Vertrag umfasst die Definition der Arbeit, die Art und Weise, wie sie ausgeführt wird, die Dauer und den Ort der Arbeit und das Gehalt. Daneben beinhaltet er die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel, die Ausrüstung und die Verpflichtungen zu ihrem Schutz, die Kommunikation des Arbeitgebers mit dem Arbeitnehmer sowie die allgemeinen und besonderen Arbeitsbedingungen. Sofern im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist, werden die zur Herstellung von Waren und Dienstleistungen für den Heimarbeiter erforderlichen Materialien und Arbeitsmittel vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Die Grundsätze der Verwendung dieser Materialien und Arbeitsmittel sowie die Wartungs- und Reparaturbedingungen werden dem Remote-Mitarbeiter klar und verständlich vermittelt.

Bei Arbeiten mit gefährlichen Chemikalien und radioaktiven Stoffen, bei der Verarbeitung dieser Stoffe oder bei der Arbeit mit den Abfällen dieser Stoffe und bei Arbeiten mit dem Risiko einer Exposition gegenüber biologischen Faktoren ist die Heimarbeit nicht möglich.

d) *PCR-Testpflicht für bestimmte Aktivitäten für nicht Geimpfte*

Mit einem Beschluss der Kabinettsitzung vom 19. 8. 2021 hat das Innenministerium im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie die Verordnung mit dem Titel „PCR-Testpflicht für einige Aktivitäten“ gebilligt und an die 81 Bezirksregierungen geschickt. Im Zirkular wurden die Stellen angegeben, an denen der PCR-Test obligatorisch sein wird.

Demnach sind ab dem 6. 9. 2021 Personen, die nicht vollständig geimpft sind, verpflichtet, einen negativen PCR-Test für die Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten wie Konzerten, Kinos und Theatern vorzulegen. Betreiber und Veranstalter werden in diesem Zusammenhang verpflichtet, am Eingang der Veranstaltungen eine negative PCR-Testabfrage zu stellen. Laut Zirkular dürfen nur Geimpfte, Genesene oder Negativgetestete an den Veranstaltungen teilnehmen.

2. Kündigung des Istanbuler Übereinkommens

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt war am 1. 8. 2014 (somit in der Regierungszeit der Partei AKP) im Anschluss an eine in Istanbul abgehaltene Konferenz in Kraft getreten. Am 21. 3. 2021 erklärte Präsident *Recep Tayyip Erdoğan* den Austritt. Dieser Schritt ist von historischer Bedeutung, da damit zum ersten Mal ein Mitgliedsland des Europarats aus einer internationalen Menschenrechtskonvention ausgetreten ist.

Während die Entscheidung zum Austritt weltweit offen verurteilt wurde, löste sie weit verbreitete Proteste – auch in der Türkei – aus. Häusliche Gewalt grassiert, und allein im letzten Jahr wurden mindestens 300 Frauen in diesem Kontext getötet. Die vier Prinzipien des Übereinkommens zur Prävention, zum Schutz, zur Strafjustiz und zur politischen Koordinierung zielen darauf ab, einen umfassenden Rahmen für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt zu schaffen.

Die türkische Regierung und ihre Unterstützer argumentieren, dass die Konvention dazu verwendet werde, „*Homosexualität zu normalisieren, was mit den sozialen und familiären Werten der Türkei nicht vereinbar ist*“. Die gleichen Behauptungen werden von anderen Regierungen wie Polen und Ungarn aufgestellt, die versuchen, ihre Bemühungen zur Untergrabung von Rechten so zu rechtfertigen. *Recep Tayyip Erdoğan* stützte seine Austrittserklärung auf ein 2018 selbst erlassenes Dekret, das den Präsidenten dazu ermächtigt, internationale Abkommen eigenständig zu beenden.

Führende Juristen in der Türkei halten dieses Vorgehen nach türkischem Recht für verfassungswidrig, da es gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung verstoße. Auch dürfe der Präsident nach der türkischen Verfassung die dort geschützten Grund- und Individualrechte nicht per Dekret regeln. Die Istanbul-Konvention betrifft aber solche Rechte, insbesondere das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Mehrere türkische Oppositionsparteien und Verbände hatten das Dekret vor dem obersten Verwaltungsgericht der Türkei (Staatsrat, „*Danıştay*“) angefochten. Dieses Gericht wies jedoch am 29. 6. 2021 den Antrag auf Annullierung des Austritts zurück. Die Türkei hat am 1. 7. 2021 trotz scharfer internationaler Kritik den Austritt aus dem Istanbul Übereinkommen vollzogen.

3. Weitere Änderungen

a) Regelung über filiallose Bankgeschäfte

Am 1. 5. 2021 ist eine neue Verordnung über die Remote-Identitätsprüfung und Remote-Vertragsabwicklung von Banken in Kraft getreten. Die Verordnung ist ein wichtiger Schritt, um den Kunden die Möglichkeit zu geben, Bankdienstleistungen in Anspruch zu nehmen, ohne zu einer Bankfiliale zu gehen und einen noch größeren Teil ihrer Bankgeschäfte aus der Ferne zu erledigen. Diese Entwicklungen, zusammen mit dem Rückgang der Filialaktivitäten, deuten darauf hin, dass die technologischen Entwicklungen im Bereich Datenschutz und Verifizierung den Bankensektor zunehmend beeinflussen.

Der Identifizierungsprozess wird eingeleitet, indem der Kunde ein elektronisches Formular über die mobile Banking-App ausfüllt. Vor dem Anruf wird die ausdrückliche Zustimmung des Kunden gemäß dem Gesetz Nr. 6698 über den Schutz personenbezogener Daten eingeholt, und es werden keine personenbezogenen Daten, außer biometrische Daten verarbeitet. Die Fernidentifizierung über Videoanrufe erfolgt gleichzeitig und unterbrechungsfrei. Der Anruf wird über eine sichere „Ende-zu-Ende-Kommunikation“ durchgeführt. Hinzu kommen weitere Sicherheitsmaßnahmen wie eine Überprüfung der Authentizität von Dokumenten und das Versenden eines

Einmalpassworts an die Handynummer des Kunden zur Identitätsüberprüfung.

b) Kryptowährungen als Zahlungsmittel untersagt

Die Zentralbank hat am 16. 4. 2021 eine Verordnung erlassen, welche die Verwendung von Kryptowährungen als Zahlungsmittel ausschließt und Zahlungsdienstleistern eine entsprechende Verwendung solcher virtuellen Währungen untersagt. Wichtig ist, dass direkte Krypto-Geld-Aktivitäten nicht verboten sind. Es wurde jedoch vorgesehen, dass Krypto-Assets weder direkt noch indirekt im Zahlungsverkehr verwendet werden können. Auch werden Zahlungsdienstleister laut der Verordnung keine Geschäftsmodelle schaffen können, in denen Kryptowährungen als Zahlungsmittel dienen.

„Kryptowährung“ ist eine digitale und virtuelle Währung, die als Mittel des zwischenmenschlichen Austauschs verwendet wird. Kryptowährungen werden nicht von einer zentralen Behörde kontrolliert. Sie werden ohne Zwischenhändler direkt zwischen den Benutzern getauscht. Die bekanntesten Kryptowährungen sind Bitcoins.

In ihrer Stellungnahme betonte die Zentralbank der Republik Türkei, dass Krypto-Assets erhebliche Risiken für die betroffenen Parteien darstellen, da sie keinem Regulierungs- und Aufsichtsmechanismus unterliegen, keinen zentralen Ansprechpartner vorhalten, ihre Marktwerte übermäßig schwanken, aufgrund ihrer Anonymität für illegale Aktivitäten verwendet werden können und Transaktionen irreversibel sind.

Eine Entscheidung zu Kryptowährungen kam auch von den Gerichten erster Instanz. In einer Klage über das Pfandrecht auf einem Krypto-Asset-Konto entschied das Vollstreckungsgericht, dass das Pfandrecht rechtmäßig war, weil „Krypto-Assets auch als Waren und Wertpapiere angesehen werden können“.

c) Wesentliche Änderungen des Vollstreckungs- und Konkursgesetzes

Das Gesetz zur Änderung des Vollstreckungs- und Konkursgesetzes und bestimmter Gesetze Nr. 7327 wurde am 19. 6. 2021 im Amtsblatt veröffentlicht. Durch das Gesetz wurden wesentliche Änderungen des Vollstreckungs- und Konkursgesetzes vorgenommen, die insbesondere Regelungen zum Konkursverfahren enthalten. Die wichtigsten Änderungen des Gesetzes zum Vollstreckungs- und Konkursgesetz lauten wie folgt:

- (1) Unternehmen, die über eine kaufmännische und wirtschaftliche Integrität verfügen oder bei deren Verkauf als Ganzes höhere Einnahmen erzielt werden sollen, werden als Ganzes verkauft.
- (2) Der Verkauf des verpfändeten Vermögens ist zulässig, wenn es im Rahmen des Insolvenzverfahrens („*Konkordato*“) nicht genutzt werden soll oder sein Wert sinkt oder seine Erhaltung kostspielig ist.
- (3) Es ist klar geregelt, dass die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen aus den Verträgen während der Insolvenzfristen weiterhin erfüllen müssen.
- (4) Es ist geregelt, dass der Schuldner seine Rechte an beweglichen Sachen, die für den Fortbestand des Unternehmens von Bedeutung sind, ab der gerichtlichen Entscheidung über die vorübergehende Laufzeit des Konkursverfahrens ohne Zustimmung des Gerichts nicht übertragen oder einschränken kann.

d) Aktionsplan für Menschenrechte

Ein Präsidialdekret Nr. 2021/9, das die Umsetzung des Aktionsplans für Menschenrechte bis 2023 detailliert beschreibt, wurde am 30. 4. 2021 im Amtsblatt veröffentlicht. Im Rahmen des Aktionsplans sollen der Bereich der Rechte und Freiheiten erweitert und die Standards für die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen auf zugängliche, rechenschaftspflichtige, gleichberechtigte, transparente und faire Weise erhöht werden. Mit dem Aktionsplan soll ein starkes Menschenrechtsschutzsystem geschaffen werden, um die Probleme bei der Umsetzung der Menschenrechte zu lösen. Der Umsetzungszeitraum des Aktionsplans ist auf zwei Jahre festgelegt, und die Verantwortung für die Aktionspunkte des Plans liegt bei den zuständigen Ministerien und öffentlichen Einrichtungen und Organisationen.

Im Rahmen des Aktionsplans sollen die Menschenrechtsstandards im Sinne der Vision „Freier Mensch, starke Gesellschaft, eine demokratischere Türkei“ angehoben werden. Gerade in den letzten Jahren haben sich die zunehmenden Menschenrechtsverletzungen in der Türkei sehr negativ auf das Image des Landes diesbezüglich ausgewirkt. In diesem Zusammenhang erklärte der Plan ferner, dass der Beitrittsprozess zur Europäischen Union entschlossen wiederaufgenommen werden soll und die Bemühungen beschleunigt werden sollen, um die im Rahmen des Dialogs über die Visafreiheit festgelegten Zielvorgaben zu erreichen. Diese Ziele wurden auch schon in dem im Jahr 2019 veröffentlichten „Strategiedokument zur Justizreform“ benannt. Der Aktionsplan erklärte außerdem, dass zusätzliche Schritte unternommen werden sollen, um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz zu verbessern, damit der bestehende schlechte Ruf in Bezug auf die Menschenrechte korrigiert werden kann.

Zu diesem Zweck wurde der Monitoring- und Evaluierungsausschuss des Menschenrechtsplans eingerichtet, um den Aktionsplan umzusetzen, seine Umsetzung zu überwachen und öffentliche Institutionen zu koordinieren. Öffentliche Einrichtungen und Organisationen, die für die Aktivitäten des Aktionsplans verantwortlich sind, legen vierteljährlichen Berichte über die Umsetzung dem Justizministerium und dem Monitoring- und Evaluierungsausschuss zur Genehmigung vor.

e) Aktionsplan für Wirtschaftsreformen wurde veröffentlicht

Da die Pandemie auf der ganzen Welt viele Geschäftsbe- reiche und das Wirtschaftsleben beeinträchtigt hat, unternehmen die Volkswirtschaften mit verschiedenen neuen Plänen Schritte, um ihre aktuelle wirtschaftliche Situation zu verbessern. Dementsprechend hat die Türkei einen Wirtschaftsplan erstellt, um das Wirtschaftswachstum auf der Grundlage von Investitionen, Produktion, Beschäftigung und Exporten zu steigern. Das Handelsministerium hat am 23. 3. 2021 den Aktionsplan für Wirtschaftsreformen veröffentlicht. Der Plan umfasst Aktionspunkte zu verschiedenen Themen, darunter Binnenhandel und Marktüberwachung, die bis Ende März 2023 umgesetzt werden sollen.

Im Rahmen des Plans wird das Handelsministerium bis Ende 2021 neue gesetzliche Regelungen treffen, um unlautere Geschäftspraktiken im Einzelhandel zu beseitigen und ein

besser funktionierendes und gerechteres System unter Berücksichtigung der EU-Vorschriften zu entwickeln.

Es ist geplant, bis Ende 2022 eine neue und unabhängige Marktüberwachungsbehörde zu etablieren, die die bestehende zerstreute Struktur vereinheitlicht und Rechtssicherheit in der Praxis sicherstellt. Die neue Institution wird befugt sein, in ihrem Bereich Vorschriften zu erlassen und Prüfungen durchzuführen, um ein faires und wettbewerbsfähiges Umfeld auf dem Markt zu gewährleisten.

f) Änderungen im öffentlichen Finanzwesen

Mit Gesetz Nr. 7016 vom 15. 4. 2021 wurden im Regime der öffentlichen Forderungen verschiedene Vorschriften geändert. Zum Beispiel müssen Versteigerungen im Zuge der Beitreibung öffentlicher Forderungen elektronisch durchgeführt werden. Außerdem sollen Teilnehmer, die sich ohne triftigen Grund von Ausschreibungen zurückziehen und dadurch für das Scheitern der Ausschreibung sorgen, für dadurch entstehende Schäden aufkommen.

Eine der wichtigsten Änderungen ist die Anhebung der Körperschaftsteuer für das Jahr 2021 auf 25%, gültig ab 1. 4. 2021. Im Jahr 2022 soll die Körperschaftssteuer dann wieder auf 23% sinken. Das Gesetz beinhaltet auch Regelungen zu Corona-Hilfen, insbesondere für Arbeitslose aus dem Bereich Gastronomie und Nahrungsmittelindustrie.

III. Wirtschaftliche Bewertung und Ausblick

Im Jahr 2020 haben viele Staaten wichtige wirtschaftliche Schritte gegen die harten Auswirkungen der Pandemie unternommen.

In der Türkei zählten hierzu vor allem die Erhöhung der Geldmenge („Geld drucken“) durch die Zentralbanken und die massive Unterstützung der Fiskalpolitik. Da die türkische Wirtschaft mit Schwächen wie Dollarisierung und hoher Inflation in diesen Prozess eintrat, waren die Schritte, die sie unternehmen konnte, recht begrenzt. In dieser Zeit, als die Kaufkraft der türkischen Lira deutlich zurückging, während die Weltwirtschaft um 3,5% schrumpfte, erzielte die Türkei ein positives Jahreswachstum von 1,8%. Laut Ökonomen spiegelt sich dieses Wirtschaftswachstum jedoch nicht im täglichen Leben wider. Im letzten Jahr, als die Pandemie ausbrach, erreichten Arbeitslosigkeit und Armut Rekordhöhen, während die Kaufkraft der Bürger aufgrund der hohen Inflation allmählich abnimmt.

Während im November 2020 der Vorsitzende der Zentralbank wieder ausgewechselt wurde, rückte das Problem der Nachhaltigkeit in der Wirtschaftspolitik erneut in den Vordergrund. Die hochfrequente Änderung der Geldpolitik führte zu einer Abwertung der türkischen Lira und einem erneuten Anstieg der Länderrisikoprämie.

Aktuelle Entwicklungen bei Impfstoffen und kollektiver Immunität, die starke Unterstützung aus der Volksrepublik China und den USA deuten auf eine stärkere Erholung der Weltwirtschaft in der zweiten Jahreshälfte hin. In der Türkei erhöht sich parallel die Inflation weiter. Hierdurch und durch das hohe Leistungsbilanzdefizit steigen die Risikoprämie

und die externen Kreditkosten und erschweren den Zugang zu Fremdwährungen.

Die steigende Inflation im letzten Jahr führte zu Einkommensverlusten in weiten Teilen der Gesellschaft. Nach offiziellen Angaben hat die Verbraucherinflation 17% erreicht, gegenüber 11% im letzten Jahr.

Die türkische Zentralbank hat am 21. 10. 2021 den Leitzins deutlich gesenkt. Trotz der anhaltend hohen Inflation und einer schwachen Lira senkte die Notenbank den Zins um zwei Punkte von 18% auf 16%. Schon im September war der Leitzins nach einigen Monaten der Stabilität um einen Punkt gesenkt worden. Die Ankündigung der Zentralbank überraschte die Märkte, und die türkische Währung verlor an demselben Tag deutlich an Wert, nämlich fast 2,3% gegenüber dem Dollar und 2,2% zum Euro.



Dr. Gökçe Uzar Schüller

Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Ankara. Nach ihrem Magisterstudium promovierte sie an der Universität Regensburg im Bereich internationales Schiedsverfahrensrecht. Sie ist türkische Rechtsanwältin mit Anwaltszulassungen in Istanbul und in München. Sie war von 2006 bis 2012 in Kanzleien tätig, die auf das Türkeigeschäft spezialisiert sind. Seit 2012 ist sie Leiterin des Türkei-Desk und Local Partner in der Sozietät GvW Graf von Westphalen. In dieser Funktion berät sie deutsche Unternehmen bei ihrem Markteintritt und ihren Geschäften in der Türkei sowie türkische Unternehmen bei ihren Geschäftsbeziehungen in Deutschland. Sie ist darüber hinaus Lehrbeauftragte der LMU München für türkisches Recht.

Internationales Wirtschaftsrecht

■ Anwendungsbereich der EuGVVO – Zulässigkeit von einstweiligen Sicherungsmaßnahmen gegen staatliche Einrichtungen

EuGH (1. Kammer), Urteil vom 6. 10. 2021 – Rs. C-581/20; Skarb Państwa Rzeczypospolitej Polskiej reprezentowany przez Generalnego Dyrektora Dróg Krajowych i Autostrad gegen TO-TO SpA – Costruzioni Generali u. a.

Tenor

1. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass ein nach den allgemeinen Rechtsvorschriften beim Gericht eines Mitgliedstaats anhängig gemachter und betriebener Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz betreffend Vertragsstrafen wegen der Erfüllung eines Vertrags über den Bau einer öffentlichen Schnellstraße, der auf eine Ausschreibung, deren Auftraggeber eine öffentliche Einrichtung ist, geschlossen wurde, unter den Begriff „Zivil- und Handelssachen“ im Sinne dieser Bestimmung fällt.

2. Art. 35 der Verordnung Nr. 1215/2012 ist dahin auszulegen, dass ein Gericht eines Mitgliedstaats, das mit einem Antrag auf einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen nach dieser Vorschrift befasst ist, sich nicht für unzuständig zu erklären hat, wenn das in der Hauptsache zuständige Gericht eines anderen Mitgliedstaats bereits über einen Antrag entschieden hat, der denselben Gegenstand hat, aus demselben Grund gestellt wurde und dieselben Parteien betrifft.

3. Art. 35 der Verordnung Nr. 1215/2012 ist dahin auszulegen, dass ein Antrag auf einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen nach dem Recht des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts zu prüfen ist und dass er einer nationalen Regelung, nach der ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Klage betreffend Geldforderungen gegen den Staat oder eine öffentliche Einrichtung unzulässig ist, nicht entgegensteht.

Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 Art. 1, 25, 35; VerfoEuGH Art. 53, 105

Aus den Gründen

1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 1 Abs. 1 und Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1).

2 Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Skarb Państwa Rzeczypospolitej Polskiej reprezentowany przez Generalnego Dyrektora Dróg Krajowych i Autostrad (Staatskasse der Republik Polen, vertreten durch ihren Generaldirektor für Nationale Straßen und Autobahnen) (im Folgenden: Generaldirektor für Nationale Straßen) auf der einen sowie der TO-TO SpA – Costruzioni Generali und der Vianini Lavori SpA (im Folgenden: Bauunternehmen), zwei Gesellschaften italienischen Rechts, auf der anderen Seite, wegen eines Vertrags über den Bau einer Schnellstraße in Polen.

Rechtlicher Rahmen

Unionsrecht

3 Die Erwägungsgründe 10, 33 und 34 der Verordnung Nr. 1215/2012 lauten:

„(10) Der sachliche Anwendungsbereich dieser Verordnung sollte sich, von einigen genau festgelegten Rechtsgebieten abgesehen, auf den wesentlichen Teil des Zivil- und Handelsrechts erstrecken; ...

(33) Werden einstweilige Maßnahmen, einschließlich Sicherungsmaßnahmen, von einem Gericht angeordnet, das in der Hauptsache zuständig ist, so sollte ihr freier Verkehr nach dieser Verordnung gewährleistet sein. Allerdings sollten einstweilige Maßnahmen, einschließlich Sicherungsmaßnahmen, die angeordnet wurden, ohne dass der Beklagte vorgeladen wurde, nicht gemäß dieser Verordnung anerkannt und vollstreckt werden, es sei denn, die die Maßnahme enthaltende Entscheidung ist dem Beklagten vor der Vollstreckung zugestellt worden. Dies sollte die Anerkennung und Vollstreckung solcher Maßnahmen gemäß einzelstaatlichem Recht nicht ausschließen. Werden einstweilige Maßnahmen, einschließlich Sicherungsmaßnahmen, von einem Gericht eines Mitgliedstaats angeordnet, das für die